

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
der Gemeinde Eiselfing
(Kostensatzung)

Vom 03.03.2016

Die Gemeinde Eiselfing erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Eiselfing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis 25 000 Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.10.2001 außer Kraft.

Eiselfing, 03.03.2016



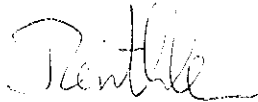
Reinthaler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Kostensatzung wurde am 01.03.2016 vom Gemeinderat Eiselfing beschlossen. Die Satzung wurde am 03.03.2016 in der Gemeindeverwaltung Eiselfing niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 08.03.2016 an der Amtstafel der Gemeinde Eiselfing ausgehängt mit dem Hinweis, dass sie während der Geschäftsstunden in der Gemeindeverwaltung Eiselfing eingesehen werden kann. Die Satzung ist damit am _____ bekannt gemacht worden und tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

Eiselfing, 08.03.2016



Reinthaler
Erster Bürgermeister



Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnung für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen: ¹	
		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden ² Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte

002	Bescheinigungen:	
	1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571)
	2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher:	
	Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
004	Fristverlängerungen:	
	1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10 -25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €.
	2. Fristverlängerung in anderen Fällen	5 bis 60 €

005	Zweitschriften:	
	Erteilung einer Zweitschrift	10 -50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0, 50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.

006	Niederschriften:	7, 50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
-----	-------------------------	--

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung020 **Kommunalgesetze**

- | | | |
|----|---|---|
| 1. | Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO , Art. 3 Abs. 3 LKrO , Art. 3 Abs. 3 BezO) | 10 bis 2 500 €, soweit nicht kostenfrei |
| 2. | Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 12a LKrO) | kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG |

021

**Amtshandlungen im
Vollstreckungsverfahren**

- | | |
|--|--|
| 1. Androhung von
Zwangsmitteln (Art. 36
VwZVG), soweit sie nicht
mit dem Verwaltungsakt
verbunden ist, durch den
die Handlung, Duldung
oder Unterlassung
aufgegeben wird. | 12, 50 bis 150 € |
| 2. Anwendung der
Zwangsmittel
Ersatzvornahme (Art. 32 ,
35 VwZVG) oder
unmittelbarer Zwang (
Art. 34 , 35 VwZVG) | 50 bis 2 500 € |
| 3. Pfändungsbeschluss
gemäß Art. 26 Abs. 5
VwZVG | 1
Pfändungsgebühr
nach § 339
Abs. 4
Abgabenordnung
(AO 1977) |
| 4. Entscheidung über
unzulässige oder
unbegründete
Einwendungen gegen die
Vollstreckung, die den zu
vollstreckenden Anspruch
betreffen (Art. 21 VwZVG) | |
| 4.0 bei Geldansprüchen | 50 % der
Pfändungsgebühr
nach § 339
Abs. 4 AO 1977 ,
mindestens 10 € |
| 4.1 sonst | 12, 50 bis 200 € |

03	Finanzverwaltung		
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ³	0,08 € je Betrag, mindestens 10 €
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ⁴	5 bis 150 €106.20 Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) – Seite 2 – Lfg. 35 – Mai 2010
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung		
	Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen		
	(insbesondere im Vollzug des LStVG, des BaylmschG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)		
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁵	15 bis 600 €
12	Feuerbeschau		
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1 000 €

	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1 000 €
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1 , §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1 000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2 500 €

63	Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18 , 19 und 22a BayStrWG) 10 bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG 10 bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG 50 bis 2 500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 , Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67	Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten 10 bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte 10 bis 75 €
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70	Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang 10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung 10 bis 1 250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁵ 10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung 10 bis 600 €

Besondere Amtshandlungen

73

Marktwesen (§ 69 GewO)

730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁵	10 bis 150 €

1

Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33 , 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

2

Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

3

Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

4

Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977 .

5

Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.